

Gesetzes vom 16. April 2020, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Burgenländische Landtag wolle beschließen:

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift des § 8c wird die Wortfolge „und Entziehung der Ausspielbewilligung“ angefügt; am Ende des § 8c Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „können“ die Wortfolge „oder Übertretungen nach § 25 Abs. 1 Z 24 iVm. § 25 Abs. 2 Z 5 vorliegen“ eingefügt.*

2. *Im Einleitungssatz des § 8r Abs. 6 entfällt die Wortfolge „unter sinngemäßer Anwendung von § 21 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes“, in der Z 1 wird nach der Wortfolge „Kunden erforderlich sind,“ die Wortfolge „einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg“ eingefügt und nach der Z 2 folgender zweiter Satz angefügt:*

„§ 21 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes gilt sinngemäß.“

3. *In § 8s Abs. 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt.*

4. *Dem § 8s werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:*

„(8) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die zur Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingesetzten Bediensteten - auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenskonflikten - in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen und entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellen Standard arbeiten.

(9) Die Landesregierung hat alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb der Bewilligungsinhaberin mit den Bestimmungen zur Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung im Einklang zu halten, insbesondere auch, dass eine natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuwenden hat. Diese Anordnungen können, wenn ihr Ziel es verlangt, außer an die Bewilligungsinhaberin selbst auch gerichtet werden an:

- 1. die Mitglieder des Leitungsorgans der Bewilligungsinhaberin sowie an Personen, die die Bewilligungsinhaberin kontrollieren, oder*
- 2. Dienstleister, auf die Funktionen oder Geschäftstätigkeiten ausgelagert wurden, und zwar unabhängig davon, ob die Auslagerung einer Genehmigung bedarf.*

(10) Die Landesregierung hat jeder für Übertretungen nach § 25 Abs. 1 Z 24 iVm. § 25 Abs. 2 Z 5 verantwortlich gemachten Person, unabhängig davon, ob sie Leitungsaufgaben bei der Verpflichteten bereits wahrgenommen hat, durch eine Anordnung vorübergehend zu untersagen, bei Bewilligungsinhaberinnen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.“

5. *In § 25 Abs. 1 Z 9 entfällt die Wortfolge „oder gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des § 8y verstößt“.*

6. *In § 25 Abs. 1 Z 24 wird nach dem Wort „handelt“ die Wortfolge „oder gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des § 8y verstößt“ eingefügt.*

7. *In § 25 Abs. 1 Z 25 entfällt die Wortfolge „, Automatenalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung“.*

8. *Dem § 25 Abs. 2 wird folgende Z 5 angefügt:*

„5. wenn es sich bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 24 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, mit Geldstrafe bis zum Zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Million Euro,“

9. Dem § 25 werden folgende Abs. 6 bis 11 angefügt:

„(6) Die Behörde hat gegen eine juristische Person eine Geldstrafe gemäß Abs. 2 Z 4 und 5 zu verhängen, wenn Übertretungen nach Abs. 1 Z 24 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die allein oder als Teil eines Organes der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

Juristische Personen sind wegen Übertretungen nach Abs. 1 Z 24 auch dann verantwortlich zu machen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Z 1 bis 3 genannten Personen die Begehung der Übertretung zu Gunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(7) Die Landesregierung hat jede rechtskräftige Bestrafung und sonstige Maßnahme wegen einer Übertretung nach Abs. 1 Z 24 mitsamt der Identität der sanktionierten Person und den Informationen zu Art und Wesen der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Strafe oder sonstigen Maßnahme informiert wurde, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Wenn die Landesregierung nach einer fallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten für unverhältnismäßig hält oder die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität der Finanzmärkte oder die Durchführung laufender Ermittlungen gefährden würde, so hat die Landesregierung

1. die Veröffentlichung erst dann durchzuführen, wenn die Gründe für die Nichtveröffentlichung weggefallen sind,
2. die Veröffentlichung auf anonymer Basis durchzuführen, wenn diese anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis beschlossen, so kann die Landesregierung die Veröffentlichung der diesbezüglichen Daten um einen angemessenen Zeitraum verschieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden, oder
3. die Veröffentlichung nicht durchzuführen, wenn die Möglichkeiten nach Z 1 und 2 nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Stabilität von Finanzmärkten nicht gefährdet wird oder dass bei geringfügigen Geldstrafen bei der Bekanntmachung der Entscheidung die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

(8) Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung sind § 37 Abs. 4 bis 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Finanzmarktaufsicht die Landesregierung tritt. Über Beschwerden von betroffenen Personen, die behaupten, durch eine Veröffentlichung nach Abs. 7 in ihren Rechten verletzt worden zu sein, erkennt das Landesverwaltungsgericht.

(9) Bei der Festsetzung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 8s hat die Landesregierung und bei der Verhängung von Geldstrafen wegen Übertretungen nach Abs. 1 Z 24 hat die Behörde gemäß Abs. 2 alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, darunter gegebenenfalls:

1. die Schwere und Dauer der Übertretung;
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person;
3. die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus Gesamtumsatz oder Jahreseinkünften ableiten lässt;
4. die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person durch die Übertretung erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen;
5. die Verluste, die Dritten durch die Übertretung entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
6. die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit der Behörde zusammenzuarbeiten;
7. frühere Übertretungen von Pflichten zur Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Verurteilungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

(10) Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, bleiben durch Abs. 9 unberührt.

(11) Zum Zweck des Abs. 9 Z 7 hat die zuständige Behörde vor Verhängung einer Geldstrafe eine Strafregistrauskunft von der beschuldigten Person oder von der natürlichen Person gemäß Abs. 6 einzuholen. Bestehen Anhaltspunkte, die einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaats nahelegen, hat sie die Landespolizeidirektion Wien um Einholung von Strafregistrauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen.“

10. Dem § 26 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die Überschrift zu § 8c, § 8c Abs. 1 Z 3, § 8r Abs. 6, § 8s Abs. 5 und 8 bis 10, § 25 Abs. 1 Z 9, 24 und 25, § 25 Abs. 2 Z 5, § 25 Abs. 6 bis 11 und § 29 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

11. § 29 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;
2. Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019.“

Vorblatt

Ziele:

- Herstellung der Unionsrechtskonformität
- Wirksamere Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen auf einen Artikel Bezug genommen wird, ist damit der entsprechende Artikel der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zu verstehen.

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen, um nicht zuletzt im Hinblick auf das derzeit laufende Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/0003 Zweifel an der vollständigen Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie zu beseitigen.

Durch die 4. Geldwäscherichtlinie wurde ein wirksamer und umfassender Rechtsrahmen für das Vorgehen gegen die Sammlung von Geldern oder Vermögenswerten für terroristische Zwecke geschaffen, bei dem den Mitgliedstaaten die Aufgabe obliegt, bestehende Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern.

Die Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus und die Verbindungen zwischen kriminellen und terroristischen Gruppen stellen eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für die Union dar.

Wesentliches Ziel ist somit die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Strategien zur Bewältigung dieser Bedrohung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt noch den Bundeshaushalt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG umgesetzt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben voraussichtlich keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben voraussichtlich keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Geldwäschemeldestelle) durch Aufnahme neuer Straftatbestände kann der Gesetzesbeschluss nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 Abs. 1 B-VG

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 8c Abs. 1 Z 3:

Durch die Einführung eines neuen Entziehungstatbestandes wird Art. 59 Abs. 2 Buchstabe c umgesetzt.

Zu § 8r Abs. 6:

Mit Verweis auf § 21 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes werden Art. 40 Abs. 1 lit. a und b, Art. 40 Abs. 1 Unterabsatz 2 sowie Art. 41 Abs. 3 und 4 umgesetzt.

Zu § 8s:

Abs. 5 - Es wird klargestellt, dass die Behörden bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtend zusammenzuarbeiten haben. Auch wenn schon die Vorgängerregelung die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Zusammenarbeit verpflichtete, soll nunmehr durch den Ausdruck „hat“ klargestellt werden, dass es sich nicht bloß um eine optionale Regelung handelt. Es wird dadurch Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

Abs. 8 - Der neue § 8s Abs. 8 verpflichtet die Landesregierung sicherzustellen, dass die zur Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingesetzten Bediensteten - auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten - in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen und entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellen Standard arbeiten. Es wird dadurch Art. 48 Abs. 2 Satz 2 umgesetzt.

Abs. 9 - Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 2 Buchstabe b umgesetzt. Sie ist im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung notwendig und ermächtigt die Behörde, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung der Folgen eines gesetzwidrigen Verhaltens anzuordnen. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Ermächtigungen zur Setzung von vorläufigen Maßnahmen dienen dazu, einen Zustand vorläufig und vorübergehend zu ordnen, der endgültig erst auf Grund des in der Regel einen längeren Zeitraum beanspruchenden förmlichen Verfahrens - in aller Regel wird dies ein Straf- oder in Bezug auf Gegenstände ein Verfallsverfahren sein - geregelt werden kann. Insofern handelt es sich bei den im § 8s Abs. 9 geregelten Maßnahmen um Sicherungsmaßnahmen, deren vorläufige Rechtswirkungen nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse in einem Hauptverfahren bestätigt (und damit quasi „endgültig“) oder beendet werden. Die mit dieser Bestimmung neu eingeführten Maßnahmen können als das verwaltungsrechtliche Pendant zu einer Ermahnung gemäß § 33a VStG gesehen werden. Eine Anordnung gemäß § 8s Abs. 9 hat jedoch nicht zwingend zur Folge, dass in einem korrespondierenden Strafverfahren zwangsläufig auch mit einer Ermahnung vorgegangen werden müsste. Anordnungen gemäß § 8s Abs. 9 beinhalten in der Regel die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung. Lässt sich eine solche Anordnung wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen, was wohl in aller Regel der Fall sein wird, ist deren Befolgung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 zu erzwingen. Als Vollstreckungsmittel sieht § 5 VVG die Verhängung von Geldstrafen oder Haft vor. Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro nicht überschreiten.

Abs. 10 - Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 2 Buchstabe d umgesetzt. Im Hinblick auf den Provisorialcharakter dieser Maßnahme, die darauf angelegt ist, die Verhältnisse vorläufig zu ordnen, wird auf die Ausführungen zu § 8s Abs. 9 verwiesen. Die Dauer der zeitlichen Befristung einer Abberufung einer Führungsperson wird daher bis zum Abschluss eines korrespondierenden Strafverfahrens festzulegen sein.

Zu § 25:

Abs. 1 Z 9 - Die Wortfolge „oder gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des § 8y verstößt“ kann entfallen, da dieser Straftatbestand in § 25 Abs. 1 Z 24 verschoben wird.

Abs. 1 Z 24 - Der Straftatbestand wird auf Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des § 8y erweitert.

Abs. 1 Z 25 - Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, entfällt die Wortfolge „, Automatenalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung“. Die Pflicht, den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu Automatenalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung zu gewähren, ist in § 8y normiert, ein Zuwiderhandeln dieser Bestimmung somit unter den Straftatbestand des neu gefassten § 25 Abs. 1 Z 24 zu subsumieren.

Abs. 2 Z 5 - Im Falle von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verletzung der Pflichten der Geldwäscheprevention kann eine Geldstrafe bis zum Zweifachen der infolge der Übertretung

erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Million Euro verhängt werden („qualifiziertes Delikt“). Es wird dadurch Art. 59 Abs. 2 Buchstabe e umgesetzt.

Abs. 6 - Mit dieser Bestimmung werden Art. 60 Abs. 5 und 6 umgesetzt.

Abs. 7 und 8 - Rechtskräftig verhängte Bestrafungen und sonstige Maßnahmen wegen einer Übertretung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 8m bis 8r und § 8y) mitsamt der Identität der sanktionierten Person und den Informationen zu Art und Wesen der zu Grunde liegenden Übertretung sollen unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Strafe oder sonstigen Maßnahme informiert wurde, auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden, es sei denn die Veröffentlichung wäre unverhältnismäßig oder würde die Stabilität der Finanzmärkte oder die Durchführung laufender Ermittlungen gefährden. Diese Veröffentlichung wird von der Landesregierung für die für die Verhängung von Verwaltungsstrafen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden übernommen. Über Beschwerden von Betroffenen, die der Meinung sind, durch die erfolgte Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein, hat das Landesverwaltungsgericht zu erkennen. Mit diesen Bestimmungen werden Art. 59 Abs. 2 Buchstabe a und Art. 60 umgesetzt.

Abs. 9 und 10 - Mit diesen Bestimmungen wird Art. 60 Abs. 4 umgesetzt. Die im Art. 60 Abs. 4 angeführten Strafzumessungsgründe lassen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 unberührt. Die Z 7 des Abs. 9 ist zudem vor dem Hintergrund des Art. 62 Abs. 2 der Geldwäsche-RL zu sehen: Gemäß dieser Richtlinienbestimmung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „ihre zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem nationalen Recht im Strafregister überprüfen, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt“. Abs. 9 Z 7 verpflichtet daher die Bezirksverwaltungsbehörden zur Einholung von Informationen anderer Strafbehörden vor der Verhängung einer Strafe, um dem Gebot von deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung gerecht zu werden.

Abs. 11 knüpft inhaltlich an den in der Z 7 des Abs. 9 festgelegten Strafzumessungsgrund an und verpflichtet die Bezirksverwaltungsbehörde dann, wenn Anhaltspunkte für einen Eintrag in einem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates bestehen, die Landespolizeidirektion Wien um die Einholung von Strafregistrauskünften aus dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten zu ersuchen. Mit dieser Bestimmung wird Art. 62 Abs. 2 umgesetzt.

Zu § 26:

Abs. 16 normiert eine Inkrafttretensbestimmung.

Zu § 29 Abs. 1:

Z 1 - Es wird der Verweis auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz aktualisiert.

Z 2 - Es wird der Verweis auf das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz aktualisiert.